

Die „gute“ Waldwirtschaft

Berner Forschungen zur Regionalgeschichte

Herausgegeben von
André Holenstein, Christian Rohr und Heinrich Richard Schmidt

Band 18

Masterarbeit in Wirtschafts-, Sozial-, und Umweltgeschichte
bei Prof. Dr. C. Rohr
Bern im August 2013

Jacqueline Burri

Die „gute“ Waldwirtschaft

Wandel und Kontinuität in der Wahrnehmung und
Bewirtschaftung des Gantrischgebietes
1848-1997

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2015
ISBN 978-3-88309-894-4

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	8
1.1 Thema und Einordnung der Arbeit	8
1.2 Forschungsstand	9
1.2.1 Forschungsansätze: Wald- und Forstgeschichte versus historische Waldforschung	9
1.2.2 Stand der Forschung	11
1.3 Forschungsgegenstand und Untersuchungsebenen	13
1.4 Fragestellung	15
1.5 Quellenlage	16
1.6 Methodisches Vorgehen und Methoden-Reflexion	19
1.7 Aufbau der Arbeit.....	21
2. Untersuchungsgebiet	22
3. Abholzungsparadigma und Alpenplage (1848-1876).....	25
3.1 Die Berner Forstwirtschaft im Zeichen des Naturhaushaltes	25
3.2 Der Weg bis zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz von 1876.....	30
3.3 Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet.....	35
3.4 Synthese	38
4. Die Zeit der grossen Aufforstungen (1876-1914)	40
4.1 Gescheiterte Revision der kantonalen Forstgesetze.....	40
4.2 Die Diskurshoheit der Bundesbehörden	42
4.3 Gantrischgebiet	49
4.3.1 Bewirtschaftungsgrundsätze und Wirtschaftsziele.....	49
4.3.2 Aufforstungstätigkeit	53
4.3.3 Wegbau	58
4.3.4 Organische und anorganische Schäden	59
4.3.5 Rückblick: Zeitgenössische Einschätzung der Bewirtschaftungsverhältnisse.....	61
4.4 Synthese	63
5. Krisen und Sparzwang (1918-1938)	65
5.1 Die Forstpolitik in Bedrängnis.....	65
5.2 Gantrischgebiet	72
5.2.1 Bewirtschaftungsgrundsätze und Wirtschaftsziele.....	72
5.2.2 Aufforstungstätigkeit	75

5.2.3	Wegbau	81
5.2.4	Organische und anorganische Schäden	82
5.2.5	Rückblick: Zeitgenössische Einschätzung der Bewirtschaftungsverhältnisse.....	84
5.3	Synthese	85
6.	Anfänge eines neuen Paradigmas (1945-1973)	87
6.1	Der Ausbau der Waldfunktionen	87
6.2	Die Subventionspolitik von Bund und Kanton.....	91
6.3	Gantrischgebiet	94
6.3.1	Bewirtschaftungsgrundsätze und Wirtschaftsziele.....	94
6.3.2	Aufforstungstätigkeit	98
6.3.3	Wegbau	102
6.3.4	Organische und anorganische Schäden	104
6.3.5	Rückblick: Zeitgenössische Einschätzung der Bewirtschaftungsverhältnisse.....	106
6.4	Synthese	108
7.	Naturnaher Waldbau – Paradigmenwechsel in der Forstpolitik (1973-1997)	111
7.1	Die ökologische Wende der 1970er-Jahre.....	111
7.2	Sparzwang bei der Subventionspolitik des Bundes	112
7.3	Die Waldsterbedebatte in den 1980er-Jahren	115
7.4	Inhalt und Genese des eidgenössischen Waldgesetzes von 1991	118
7.5	Grundsätze und Subventionsleistungen des kantonalen Waldgesetzes von 1997	123
7.6	Gantrischgebiet	125
7.6.1	Bewirtschaftungsgrundsätze und Wirtschaftsziele.....	125
7.6.2	Aufforstungstätigkeit	127
7.6.3	Wegbau	133
7.6.4	Organische und anorganische Schäden	134
7.6.5	Rückblick: Zeitgenössische Einschätzung der Bewirtschaftungsverhältnisse.....	135
7.7	Synthese	137
8.	Ergebnisse.....	139
8.1	Forstpolitik des Bundes und des Kantons Bern	139
8.2	Waldwirtschaft im Gantrischgebiet	145

8.3	Aufforstungstätigkeit im Gantrischgebiet	147
8.4	Einflussfaktoren auf die Bewirtschaftungsverhältnisse	150
9.	Conclusio und Ausblick.....	152
10.	Quellenverzeichnis	156
10.1	Ungedruckte Quellen.....	156
10.1.1	Archiv der Waldabteilung 5, Riggisberg (AWR).....	156
10.1.2	Archiv des Wasserbauverbandes Obere Grube, Blumenstein (AWOGB)	156
10.1.3	Archiv Revierforstamt, Wattenwil (ARW)	157
10.1.4	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)	157
10.1.5	Staatsarchiv Bern, Bern (StAB)	157
10.2	Gedruckte Quellen.....	160
10.2.1	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung.....	160
10.2.2	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen	161
10.2.3	Bundesblatt.....	161
10.2.4	Geschäftsberichte des Bundesrates	165
10.2.5	Bernische Amtliche Gesetzessammlung	167
10.2.6	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern	168
10.2.7	Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern	171
11.	Literaturverzeichnis	172
11.1	Literatur mit Quellencharakter	172
11.2	Literatur	174
11.3	Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)	181
11.4	Internet	182
12.	Anhang.....	184
12.1	Abkürzungsverzeichnis	184
12.2	Verzeichnis der Revier-, Kreis- und Kreisoberförster	185
12.3	Abbildungsverzeichnis	185

1. EINLEITUNG

1.1 Thema und Einordnung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit setzt an einem Zeitpunkt an, in dem die Forstwirtschaft durch Verwissenschaftlichung und Professionalisierung im Wandel begriffen war.¹ Am Ausgangspunkt, der Gründung des Bundesstaates 1848, befand sich die Schweiz im sogenannten „hölzernen Zeitalter“.² Bevor die Eisenbahn den Import von Steinkohle ermöglichte, bildete Holz die primäre Energieressource und der Wald diente für dessen Besitzer vor allem als Finanz- und Erwerbsquelle.³ Holzpreis und Holzkonsum waren seit Anfang des 19. Jahrhundert allerdings in bis dahin nicht gekannte Höhen gestiegen, was die Diskussion um Holznot und Übernutzung der Wälder entfachte.⁴ Seit 1853 begannen die bernischen Behörden – und seit 1876 auch die Bundesbehörden unter dem Verweis auf die Sicherstellung einer „guten Waldwirtschaft“ – mit Bewirtschaftungsvorschriften und Rodungsverboten in die Eigentumsrechte der Waldbesitzer einzugreifen. Die historische Waldforschung zeigt jedoch, dass die Idee der „guten Waldwirtschaft“ keine überzeitliche Konstante ist, sondern einerseits bestimmt wird durch den räumlichen, sozialen und zeitlichen Kontext, andererseits von den an den Wald gestellten Nutzungsansprüchen abhängt.⁵ Indem die vorliegende Masterarbeit als Längsschnittstudie angelegt ist, versucht sie Wandel und Kontinuitäten in der Wahrnehmung und Bewirtschaftung des Waldes aufzuzeigen. Als Untersuchungsraum wurde hierfür die Gantrischregion gewählt. Sie liegt südlich der Stadt Bern in der Zone des Übergangs vom Mittelland zu den Alpen, in den sogenannten Voralpen.⁶ In ihr entspringen die Wildflüsse Gürbe,

¹ Brändli 1998: 64.

² Stuber/Bürgi 2011a: 313.

³ Vgl. Brändli 1998: 72-75.

⁴ Vgl. Richard 2000: 31.

⁵ Vgl. Stuber 2008: 27-29.

⁶ In der vorliegenden Arbeit wird einzig der südliche Teil der Gantrischregion untersucht, da sich in diesem 60 % der Waldfläche befindet. Dieser Untersuchungsraum umfasst die Gemeinden Guggisberg, Rüscheegg, Wattenwil sowie die Exklave der Gemeinde Rüeggisberg und den südlichen Teil der Gemeinde Riggisberg, die ehemalige Gemeinde Rüti bei Riggisberg. Der Verständlichkeit halber wird das Untersuchungsgebiet als Gantrischgebiet bezeichnet. Vgl. auch Bachmann 2009: 7.

Schwarzwasser und Sense, aufgrund derer die Gantrischregion zu jenen Gebieten gehört, welche seit dem 19. Jahrhundert von der staatlichen und kantonalen Schutzwaldpolitik erfasst wurde. Zugleich besass die Gegend Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Gurnigelbad ein schweizweit bekanntes Kurhotel und war somit bereits damals als Erholungsgebiet an der Peripherie der Stadt Bern bekannt. Schliesslich nahm der Wald für die Bevölkerung in der ländlich geprägten Region mannigfaltige Nutzfunktionen ein, sowohl in Bezug auf die Holzproduktion als auch in Bezug auf die Formen traditioneller, agrarischer Waldnutzungen wie etwa der Waldweide.

Die vorliegende Masterarbeit steht in enger Beziehung zum Dis-sertationsprojekt „Der ‚teuerste Wildbach der Schweiz.‘ Die Umset-zung von Hochwasserschutzkonzepten vor Ort unter Einschluss ihrer vielfältigen Konsequenzen am Beispiel der Gürbe, 1848-2008“ von Melanie Salvisberg⁷ und wird von Drittmittelgebern finanziell unter-stützt.⁸

1.2 Forschungsstand

1.2.1 *Forschungsansätze: Wald- und Forstgeschichte versus historische Waldforschung*

Die Erforschung der Geschichte des Waldes und seiner Nutzung trägt viele Namen, welche auf unterschiedliche Forschungstraditionen verweisen. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert wurde an forstwissen-schaftlichen Fakultäten Forstgeschichte betrieben. Gemeint ist damit die Geschichte der Waldnutzung und der forstlichen Institutionen.⁹ Der Bezugsrahmen der Forstgeschichte ist demnach die Forstwissen-schaft. Katja Hürlimann verweist in ihrem Aufsatz „Worum geht es in der Wald- und Forstgeschichte“ darauf, dass in vielen forstge-schichtlichen Werken implizit eine Verklärung der forstwissenschaft-

⁷ Zum Projekt von Melanie Salvisberg vgl. www.hist.unibe.ch/content/personal/salvisberg_melanie/index_ger.html#e152936 (2.10.2014).

⁸ Drittmittelgeber in alphabetischer Reihenfolge: Bundesamt für Umwelt, Tiefbau-
amt des Kantons Bern, Waldabteilung 5, Wasserbauverband Obere Gürbe.

⁹ Bürgi/Hürlimann/Schuler 2001: 476.

lichen Praxis des 19. Jahrhunderts mitschwingt.¹⁰ Während ein forstgeschichtlicher Zugang den Fokus auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem Wald legt, untersucht die naturwissenschaftlich geprägte Waldgeschichte im Sinne einer Vegetationsgeschichte die sowohl von Menschen beeinflussten – ob geplant oder ungeplant – als auch von Menschen nicht beeinflussten Entwicklungen des Waldes.¹¹ In der Schweiz wurden seit Mitte der 1990er-Jahre bis 2005 beide Ansätze vereint gelehrt.¹²

Im Umfeld der Umweltgeschichte, angeregt durch die Waldsterbedebatte in den 1980er-Jahren, widmete sich nun auch die allgemeine Geschichtswissenschaft der Entwicklung des Waldes. Indem sie den Wandel in der Forstwirtschaft und -wissenschaft als Teil des gesellschaftlichen Wandels begreift, ist die historische Waldforschung bestrebt, Veränderungen im forstwirtschaftlichen Denken aufzuzeigen.¹³

Dass sich die beiden Forschungsansätze nicht ausschliessen, zeigt etwa die interdisziplinär angelegte Arbeit von Matthias Bürgi und Martin Stuber.¹⁴

Für die vorliegende Arbeit leiten sich aus diesem Überblick folgende Voraussetzungen ab: Die Arbeit sieht sich erstens in der Tradition der historischen Waldforschung, sie rezipiert zweitens jedoch auch wald- und forstgeschichtliche Werke, da diese eine Vielfalt an Arbeiten mit nationaler beziehungsweise regionaler Fokussierung bieten und somit Lücken schliessen, welche die historische Waldforschung bis anhin nicht zu schliessen vermochte. Der Einschluss dieser Literatur bedingt allerdings eine kritisch differenzierte Lesart.

¹⁰ Hürlimann 2003: 324: „So dominiert in vielen forstgeschichtlichen Abhandlungen meist implizit die Ansicht, nur dank der Forstschritte in den Forstwissenschaften sei es seit dem 19. Jahrhundert möglich gewesen, den wachsenden Holzbedarf in Mitteleuropa zu decken und damit den drohenden Holzangel abzuwenden.“

¹¹ Hürlimann 2003: 322.

¹² Abteilung der Wald- und Forstgeschichte am Lehrstuhl für Forsteinrichtung und Waldwachstum an der ETH Zürich.

¹³ Die unterschiedliche Optik der Wald- und Forstgeschichte auf der einen und der historischen Waldforschung auf der anderen Seite führte, so Hürlimann, auch zu Missverständnissen zwischen den zwei Forschungszweigen. Vgl. Hürlimann 2003: 324.

¹⁴ Vgl. Stuber/Bürgi 2011b.

1.2.2 *Stand der Forschung*

Die historische Forschung untersuchte das Objekt Wald aus der Perspektive der Umwelt-¹⁵, der Politik-¹⁶, der Technik- und Wirtschaftsgeschichte¹⁷ sowie im Zusammenhang mit der Naturkatastrophenforschung¹⁸, wobei der Schwerpunkt der Forschung auf der Zeit des 18. und 19. Jahrhundert liegt.

Für die Schweiz existiert keine umfassende waldhistorische Darstellung.¹⁹ Es gibt allerdings eine Vielzahl von regionalen Studien, welche jedoch die Lücke nicht gänzlich zu schliessen vermögen.²⁰ Für das Gantrischgebiet legte Bachmann 2009 eine informationsreiche Arbeit vor, in der er die Entwicklungen der letzten 150 Jahre beleuchtet.²¹ Es ist allerdings zu beachten, dass sich Bachmann vor allem auf ältere heimatkundliche Literatur stützt und er, bevor er dem Ruf der ETH Zürich folgte, von 1971 bis 1988 Kreisoberförster in Schwarzenburg und dadurch selbst Akteur war. Daher dient seine Arbeit in erster Linie als Quelle.

Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere drei Werke von zentraler Bedeutung. In seiner Lizentiatsarbeit „Mit Bäumen gegen die Fluten“ untersucht Daniel Brändli die Entstehung des Abholzungsparadigmas im europäischen Kontext und dessen gesetzliche Durchsetzung in der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert. Der Begriff des Abholzungsparadigmas bezeichnet dabei die hochwasservermindernde Funktion des Waldes, indem er den raschen Abfluss des Regenwassers

¹⁵ Vgl. Bemann 2012; Corvol 1987; Radkau 1986; Radkau 2002; Radkau 2011; Sieferle/Breuninger 1999; Sieferle 1982; Sieferle 1997; Walter 1996. Ein Überblick über die Holznotdebatte bietet Schenk 2006.

¹⁶ Vgl. Von Below/Breit 1998; Grewe 2004; Pülzl 2010; Schmidt 2002.

¹⁷ Vgl. Bayerl 2000; Radkau/Schäfer 2007; Richard 1999; Richard 2000.

¹⁸ Vgl. Pfister 2002; Rohr 2007.

¹⁹ Für einen Überblick über den Stand der Forschung in der Schweiz vgl. Rohr et al. 2012: 195.

²⁰ Für den Kanton Aargau vgl. Wullschleger 1997. Für den Kanton Freiburg vgl. Müller 1990. Für den Kanton Graubünden vgl. Paolini 2012. Für den Kanton Luzern vgl. Hahn 2011. Für den Kanton Solothurn vgl. Blöchliger 1995; Wallner 2009. Für den Kanton Zürich vgl. Bürgi 1998; Irniger 1991. Für den Kanton Wallis vgl. Kuonen 1993. Für Entwicklungen im den Kanton Bern bietet zudem den Aufsatz von Stuber und Bürgi einen Überblick: Stuber/Bürgi 2011a.

²¹ Vgl. Bachmann 2009.

verhindert.²² Dieser Erklärungsansatz verbreitete sich in Europa im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts aufgrund einer Häufung von schweren Überschwemmungen.²³ Erst indem die Ursache der Hochwasser einem anthropogenen Faktor zugeschrieben wurde, nämlich der Abholzung im Gebirge, wurden Präventionsmassnahmen möglich.²⁴ Durch den Verbau von Gewässern und durch Aufforstungen im Gebirge sollten Überschwemmungen bereits im Ansatz verhindert werden.²⁵ Brändli zeigt in seiner Arbeit, dass die Überschwemmungen vom Schweizerischen Forstverein [SFV] einerseits instrumentalisiert worden sind, um mit Hilfe eines eidgenössischen Bundesgesetzes ihre Stellung und ihren Einflussbereich zu sichern und zu vergrössern, andererseits die politischen Akteure in der Schweiz die Argumentationsweise übernommen haben, da durch die Waldschutzparole staatliche Eingriffe in das private Eigentum legitimiert wurden.²⁶

Als wegweisend kann auch die Untersuchung von Martin Stuber über die Nachhaltigkeitskonzeptionen im Kanton Bern zwischen 1750 und 1880 bezeichnet werden.²⁷ Darin unterscheidet er drei Konzeptionen von Nachhaltigkeit: Diejenige der Ökonomischen Patrioten, die der Liberalen um Kantonsforstmeister Karl Kasthofer und diejenige, welche Stuber unter den Leitgedanken des Naturhaushaltes subsumiert. Er stellt dabei fest, dass das Verständnis von Nachhaltigkeit einem starken Wandel ausgesetzt war, wobei jeweils unterschiedliche Dimensionen des Begriffes akzentuiert wurden. Stuber zeigt, dass in der bernischen Forstverwaltung zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. Die Exponenten des Naturhaushaltes wandten sich dabei explizit gegen die Idee des auf Angebot und Nachfrage ausgerichteten liberalen Erwerbswaldes und erhoben stattdessen den Nutz- und Schutzwald unter der Schirmherrschaft des Staates zum erstrebenswerten Waldtypus.²⁸

²² Vgl. Brändli 1998: 2.

²³ Vgl. Brändli 1998: 1-2.

²⁴ Vgl. Brändli 1998: 89-91.

²⁵ Vgl. Brändli 1998: 59-61.

²⁶ Brändli 1998: 91-103.

²⁷ Vgl. Stuber 2008. Zum Konzept der Nachhaltigkeit vgl. auch Grober 2013; Pufé 2012.

²⁸ Vgl. Stuber 2008: 251-257.

Stephanie Summermatter schliesslich untersuchte in einem Zeit-horizont von 1848 bis 1991 den Paradigmenwechsel betreffend die Prävention von Überschwemmungen in der Schweiz.²⁹ Am Beispiel der Kantone Bern und Wallis betrachtet sie neben wasser- auch wald-bauliche Massnahmen. Für die vorliegende Arbeit besonders interes-sant ist der Einbezug der Entwicklungen des 20. Jahrhunderts. Sum-mermatter stellt die These auf, dass sich im 19. Jahrhundert auf Grund-lage eines ganzheitlichen Schutzkonzepts in Bezug auf den Umgang mit den Gefahren eine „Sicherheitskultur“ entwickelte, während im 20. Jahrhundert im Sinne einer nachhaltigen Schutzbautätigkeit eine Entwicklung einer „Risikokultur“ stattfand.³⁰

Hervorzuheben ist auch die unter der Leitung von Christian KÜchli und Martin Stuber entstandene DVD, welche die Entwicklun-gen der Forstpolitik zwischen 1800 und 2000 multimedial aufbereitet. Auf das Gantrischgebiet wird darin aufgrund der ausgedehnten Pio-nieraufforstungen besonders eingegangen.³¹

Wegen der veränderten Strukturen druch die Notstandverord-nungen wird die Waldwirtschaft während der Kriegszeiten in der vor-liegenden Arbeit nicht berücksichtigt. Es sei an dieser Stelle auf das Werk von Bachmann und den Aufsatz von Schlatter verwiesen, wel-che sich mit der Kriegswirtschaft auseinandersetzen.³²

1.3 Forschungsgegenstand und Untersuchungsebenen

Gegenstand der Forschung ist die Konzeption der „guten Waldwirt-schaft“ in Bezug auf die Nutzungsansprüche an den Wald und den aus diesen abgeleiteten Bewirtschaftungsmassnahmen sowie die Identifi-zierung der Einflussfaktoren auf die Bewirtschaftungsverhältnisse am Beispiel des Gantrischgebietes. Unter der Prämisse der sich wandeln-den Ansprüche an den Wald liegt der Fokus auf Momenten der Verän-derungen einerseits und darunterliegenden Kontinuitäten andererseits. In Bezug auf die Bewirtschaftung der Waldungen treten Wirtschafts-

²⁹ Vgl. Summermatter 2012.

³⁰ Unter „Risikokultur“ wird hier die Idee verstanden, dass nicht mehr die absolute Sicherheit angestrebt, sondern ein tolerierbares Schadenmass in Kauf genommen wird. Vgl. dazu Summermatter 2012: 11-12; 384-387.

³¹ Vgl. KÜchli/Stuber 2001.

³² Vgl. Bachmann 2009; Schlatter 1948.

ziele, waldbauliche Massnahmen, insbesondere Aufforstungen und Abholzungen sowie Nutzungskonflikte in den Vordergrund. Die Analyse auf lokaler Ebene erfordert den Bezug auf Entwicklungstendenzen in den übergeordneten Ebenen des Kantons und des Bundes. Zugleich erlaubt sie stichprobenartig die Beurteilung der Durchsetzungskraft der oberen Ebenen, da gemäss dem föderalen Aufbau der Schweiz Konzeptionen erst dann als umgesetzt und erfolgreich bezeichnet werden können, wenn sie auf Gemeindeebene perpetuiert werden.³³

Im Folgenden sollen die einzelnen Untersuchungsebenen mit den für die Arbeit bezeichneten Instanzen in ihrem Bezug zueinander grafisch dargestellt werden.

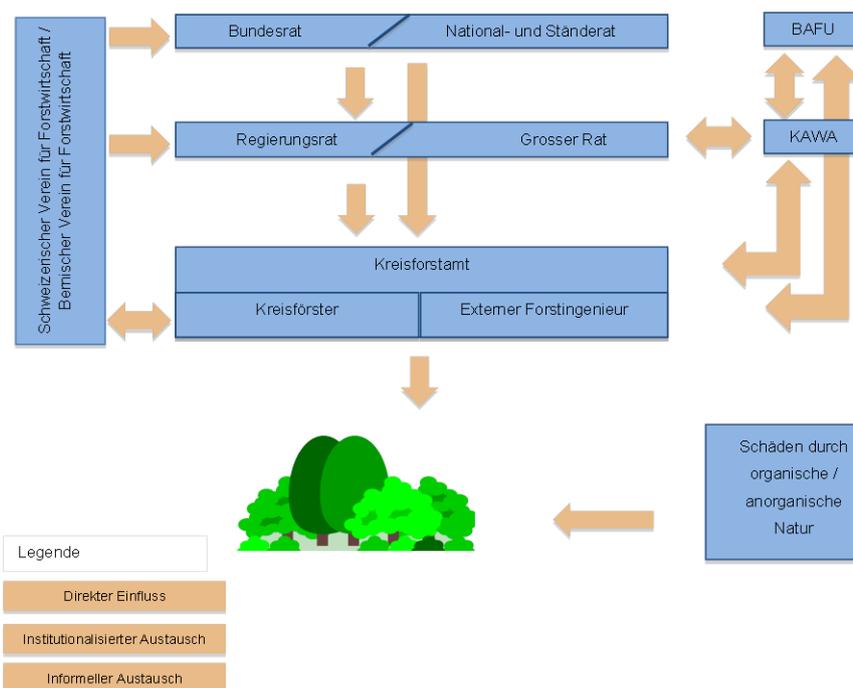


Abb. 1: Eigene schematische Darstellung der Untersuchungsebenen

³³ Vgl. Summermatter 2012: 383.

Aus dieser simplifizierten Grafik geht hervor, dass in Bezug auf die Bewirtschaftungsvorschriften unterschiedliche Instanzen innerhalb der kantonalen und eidgenössischen Verwaltung Handlungs- und Weisungsbefugnisse innehaben. Desgleichen fällt auf, dass die Position des Kreisförsters unterschiedliche Rollen einnehmen kann. Er ist sowohl Vertreter des Verwaltungsdiskurses als auch Angehöriger des forstwissenschaftlichen Diskurses. Darüber hinaus wirken Naturereignisse, welche sich dem menschlichen Einfluss entziehen, auf den Wald und somit auf dessen Bewirtschaftung ein.

1.4 Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung verfolgt zwei Absichten. Erstens sollen im Sinne einer Grundlagenforschung die waldbaulichen Massnahmen und die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Wälder des Gantrischgebietes aufgearbeitet werden und diese in Bezug auf die Entwicklungen der Bundes- und Kantonsebene analysiert werden. Zweitens soll an die bestehende Forschung angeknüpft werden, indem der Einfluss des Abholzungsparadigmas, welches von Bürgi für die Zeit bis zum 19. Jahrhundert untersucht wurde, überprüft wird und zwar im Hinblick auf die Forstpolitik des Bundes und des Kantons Bern einerseits und die Rezeption dessen auf der lokalen Ebene andererseits. Ebenfalls soll die weitere Entwicklung dieses Paradigmas im 20. Jahrhundert analysiert werden. Aus diesen Ansprüchen leitet sich folgender Fragenkatalog ab.

Ebene des Bundes und des Kantons Bern

Welche Forstpolitik verfolgten Bund und Kanton durch ihre Forstgesetzgebungen?

Welche Funktionen sollte der Wald in welchem Masse erfüllen und welchen Nutzungsansprüchen genügen?

Wie in der Grafik illustriert, definierten die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Handlungsspielraum auf der lokalen Ebene. Insbesondere geht es darum, die vorherrschenden Vorstellungen und Ziele sowie Anreizsysteme zu identifizieren.

Lokale Ebene

Welche forstwirtschaftlichen Konzeptionen wurden wann auf der lokalen Ebene rezipiert?

Welche Nutzungsansprüche hatte der Wald im Gantrischgebiet zu erfüllen und welche Bewirtschaftungsmassnahmen wurden daraus abgeleitet?

Hier gilt es aufzuzeigen, inwieweit sich die Vorstellungen und Ziele der Gesetzgebung auf lokaler Ebene wiederfanden und wie sich diese auf die waldbaulichen Massnahmen auswirkten. Zugleich soll untersucht werden, welche Bedürfnisse der Wald vor Ort zu erfüllen hatte und ob es diesbezüglich zu Nutzungskonflikten gekommen ist.

Wann, wo und wie wurde aufgeforstet?

Wer initiierte die Aufforstungsprojekte und wie wurden diese begründet?

Die staatliche Walderhaltungspolitik, legitimiert unter Hinweis auf das Abholzungsparadigma, forderte ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Neuanlage von Schutzwaldungen. Anhand dieses Fragenkataloges soll also untersucht werden, wie sich der Aufforstungsdiskurs auf der lokalen Ebene auswirkte und inwiefern sich dieser verändert hat.

Wurden die Bewirtschaftungsmassnahmen umgesetzt und konnten die Bewirtschaftungsziele erreicht werden?

Die mit dieser Frage angedeutete Erfolgskontrolle soll dazu dienen, Einflussfaktoren auf die forstwirtschaftliche Tätigkeit vor Ort zu identifizieren.

1.5 Quellenlage

Zur Beantwortung der oben gestellten Fragen wurden Aktenbestände aus dem Bundesarchiv, dem Staatsarchiv Bern, dem Archiv der Waldabteilung 5 in Riggisberg, dem Archiv des Forstreviers Wattenwil in Wattenwil und dem Archiv des Wasserbauverbandes Obere Gürbe in Blumenstein konsultiert. Zudem wurden systematisch auf Bundesebene das Bundesblatt und auf kantonaler Ebene bis 1993 die Reihe „Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern“ sowie ab 1994 die Bernische Amtliche Gesetzessammlung durchgesehen.

Die Hauptquellen für die Untersuchung auf lokaler Ebene bilden die Wirtschaftspläne [WP], welche durch das Staatarchiv und das Archiv der Waldabteilung 5 erschlossen wurden. Die Erstellung dieser WP wurde 1860 per Gesetz des Grossen Rats [GR] vorgeschrieben, mit der Absicht „[...] das Kapital zu erhalten [...]“ und einen „[...] nachhaltigen Ertrag [...]“ der Wälder sicher zu stellen.³⁴ Die WP mussten alle zehn Jahre einer Zwischen- und alle 20 Jahre einer Hauptrevision unterzogen werden. Erst mit dem kantonalen Waldgesetz von 1997 wurden die WP zu Gunsten eines Regionalen WP aufgegeben. Gemäss der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes wurden für die vorliegende Arbeit die WP der Staatswaldungen sowie der Bürgerwaldungen von Guggisberg, Rüscheegg und Wattenwil ausgewertet. Für das Untersuchungsgebiet existieren WP für den Zeitraum von 1885 bis 1997 und ermöglichen dadurch eine durchgehende Betrachtung der Verhältnisse vor Ort.³⁵ Die WP stellen eine formal normierte und inhaltlich normative Quelle dar. Sie sind während des gesamten Untersuchungszeitraumes beinahe identisch aufgebaut, variieren jedoch je nach Verfasser in ihrem Grad an Detailliertheit. Ihr Inhalt kann grob in fünf Kapitel unterteilt werden. Das erste Kapitel beinhaltet eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen, natürlichen und betrieblichen Grundlagen.³⁶ Im zweiten Kapitel wurden die bisherigen waldbaulichen Massnahmen beschrieben und bewertet, gefolgt von einer Darstellung des gegenwärtigen Waldzustandes in Kapitel drei.

In Kapitel vier wurden die Bewirtschaftungsgrundsätze sowie die waldbaulichen Massnahmen für die kommenden zehn Jahre festgehalten. Schliesslich wurden in Kapitel fünf die Schlussbestimmungen und die Geltungsdauer sowie vereinzelt Wünsche und Anregungen niedergeschrieben. Besonders interessant für die vorliegende Arbeit

³⁴ Gesetz WP, 19.3.1860. In: GS 15 (1860). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Quellen immer im Kurztitel wiedergegeben.

³⁵ Eine mögliche Erklärung für das relativ späte Einsetzen der WP im Untersuchungsgebiet liegt im Umstand begründet, dass die Gemeinden und Korporationen beauftragt waren, die Arbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben. Kreisförster Nigst monierte anlässlich eines Schreibens aus dem Jahr 1883 an die Forstdirektion, dass die Gemeinden und Korporationen diese Vorschrift benutzten, um die Einrichtung der Waldungen zu verzögern. Vgl. Schreiben des Kreisförsters Nigst an Forstdirektion des Kantons Bern, Riggisberg 21.2.1883. StAB BB VIa 596.

³⁶ Insbesondere das Kapitel über die natürlichen Grundlagen wurde oftmals unter Hinweis auf die bestehenden WP ausgelassen.

sind die Kapitel zwei und vier, wobei ersteres eine rückwärtsgerichtete Kontrollfunktion des Kapitels vier des vorangegangenen WP darstellt.

Verfasser der WP waren entweder die jeweiligen Kreisförster oder externe Forstingenieure. Im Rahmen einer Quellenkritik ist anzumerken, dass es immer wieder zu einer gehäuften Tätigkeit einzelner Autoren gekommen ist. So sind von den insgesamt 17 WP, welche im Zeitraum von 1885 bis 1925 entstanden sind, deren 13 von Kreisförster Nigst entworfen worden. Daraus folgt, dass die Forstwirtschaft im Untersuchungsgebiet durchaus massiv von einer Person geprägt werden konnte. Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass die Ergebnisse nur im untersuchten Gebiet Geltung haben und nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können. Zur Verdichtung des Quellenkorpus auf lokaler Ebene wurden ebenfalls die Aktenbestände der Forstkreise VII und XVIII im Staatsarchiv Bern systematisch gesichtet. Allerdings wiesen die Aktenbestände eine sehr unterschiedliche Quellendichte auf. Deshalb wurden zusätzlich, aufgrund fehlender Erschliessung der Bestände jedoch unsystematisch, Dossiers der Archive der Waldabteilung 5, des Forstreviers Wattenwil und des Wasserbauverbandes Obere Grube sowie drei Aktenbestände aus dem Bundesarchiv hinzugezogen. Diese beinhalteten technische Berichte zu Aufforstungs- und Verbauungsprojekten sowie Projektpläne, Subventionsanträge und Verwaltungskorrespondenz.

Die Analyse auf kantonaler und eidgenössischer Ebene stützt sich primär auf die gedruckten Quellen der Gesetzestexte und Verordnungen betreffend das Forstwesen. Zusätzlich wurden Veröffentlichungen der zuständigen Ämter sowie auf kantonaler Ebene Auszüge aus der politischen Debatte des GR hinzugezogen. Ergänzt wird diese Betrachtung durch eine Auswahl an themenspezifischen Artikeln aus der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen. Die Haltung weiterer Interessenverbände wird dagegen durch Sekundärliteratur ergründet. Die in der vorliegenden Arbeit präsentierten Ergebnisse der politisch-administrativen Rahmenbedingungen sind denn aufgrund der Quellenauswahl als Momentaufnahmen zu verstehen. Eine vertiefte, historische Aufarbeitung der Forstpolitik des Bundes und des Kantons Bern im 20. Jahrhundert böte sicherlich erkenntnisreiche Ergebnisse.

1.6 Methodisches Vorgehen und Methoden-Reflexion

Für die vorliegende Arbeit wurde die Methode der historischen Diskursanalyse gewählt. Diese geht von der Annahme aus, dass die „Wirklichkeit“ diskursiv konstruiert ist.³⁷ Diskurse sind im Sinne Foucaults eine Praxis, in welcher die Subjekte sowohl die Welt gestalten als auch von den Regeln des Diskurses geleitet und beschränkt werden.³⁸ Eine Aussage kann demnach „wahr“ sein, ohne im Diskurs „im Wahren“ zu sein.³⁹ Sprich Diskurse produzieren Wahrheit. Das Erkenntnisinteresse der historischen Diskursanalyse liegt also darin, zu untersuchen, warum eine bestimmte Aussage – und keine andere – zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort getätigt worden ist.⁴⁰ Diskursstränge haben demnach eine Geschichte und eine Zukunft, dies bedeutet nichts anderes, als dass auch scheinbar neue Diskurse an bestehende anschliessen.⁴¹ Darin liegt der Nutzen dieser Herangehensweise für die vorliegende Arbeit. Diese untersucht den Verwaltungsdiskurs wobei das Kreisforstamt, als Ort der Verdichtung ausgewählt wurde.⁴² Für die Korpusbildung ist die „[...] Wiederholung und die Gleichförmigkeit von immer wieder ähnlich Gesagtem oder Geschriebenem [...]“ ein grundlegendes Kriterium.⁴³ Neben der Heterogenität der Quellen ist die diachrone und die synchrone Reihung zu beachten, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.⁴⁴ Indem die periodisch erscheinenden WP von vier Waldbesitzungen als Quellen ausgewählt wurden, soll der diachronen und synchronen Reihung sowie der Vergleichbarkeit Rechnung getragen werden. Zur Homogenisierung der Quellengattung werden weiter Aktenbestände des Kreisforstamtes, Gesetzestexte der eidgenössischen und kantonalen Ebene sowie unsystematisch zusammengetragene Publikationen genutzt.

³⁷ Landwehr 2009: 98.

³⁸ Sarasin 2008: 105.

³⁹ Vgl. Foucault 1998: 10-22. Dieser Umstand verdeutlicht, dass Macht auch dort ist, wo die Diskurshoheit liegt.

⁴⁰ Landwehr 2009: 92.

⁴¹ Vgl. Jäger 2009: 200-204.

⁴² Das Kreisforstamt war sowohl Anlaufstelle für die lokale Bevölkerung (Einzelpersonen, Verbände, Gemeinden) als in Bezug auf die Direktiven von oben (Bund, Kanton) auch ausführendes Organ.

⁴³ Landwehr 2009: 102.

⁴⁴ Vgl. Keller 2004: 87-89.

Aus der Zusammenstellung des Quellenkorpus ergeben sich jedoch zwei Schwierigkeiten. Erstens sind die Gesetztestexte, welche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene die Hauptquellen darstellen, Momentaufnahmen, aus denen sich der vorangegangene Prozess nicht ableiten lässt. Genauso wenig erlauben sie die Identifizierung der Akteure und deren Interessen. Die Beiziehung bestehender Forschungsliteratur betreffend Umweltbewegungen vermag die Lücke zu vermindern, nicht jedoch zu schliessen. Zweitens ist der Kreisförster in seiner Subjektposition sowohl Repräsentant der Berufsgruppe der Förster, als auch Vertreter des administrativ-politischen Diskursfeldes. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Zugehörigkeit der Diskursfragmente⁴⁵ zu der einen und/oder der anderen Diskursebene nachzuvollziehen. Daher muss diese Diskursverschränkung für die vorliegende Arbeit angenommen werden. Gleichzeitig ist die bestehende Möglichkeit zu beachten, dass diejenige Person, welche die Vorschriften festlegt, und diejenige, welche die Vorschriften ausführt, respektive die Ausführung überwacht, identisch sein kann.

Aufgrund der fehlenden historischen Aufarbeitung für das 20. Jahrhundert präsentiert sich die Arbeit insbesondere in der Untersuchung auf kantonaler und eidgenössischer Ebene deskriptiv und konzentriert sich auf die Darstellung der Entwicklungen. Somit will die Arbeit auch einen Beitrag zur Grundlagenforschung leisten.

⁴⁵ Der Begriff Diskursfragment bezeichnet ein gewisses Thema innerhalb des Diskurses. Vgl. Jäger 2009: 159.

1.7 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung präsentiert sich chronologisch, wobei jeweils zu Beginn der Kapitel die Entwicklungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene präsentiert werden. Unter der Prämisse, dass der Erlass beziehungsweise die Revision von Rechtsnormen einen Moment der Veränderung widerspiegelte, folgte die Kapitel- und somit die Zäsursetzung anhand der Gesetzgebung. Aus den bereits genannten Gründen wurde ebenfalls auf den Einschluss der Kriegszeiten verzichtet.

Nach einer Beschreibung des Untersuchungsraumes in Kapitel zwei folgt in Kapitel drei die Auseinandersetzung mit den Entwicklungen bis zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz [FPoG] von 1876. Die forstpolitische Entwicklung im 19. Jahrhundert ist sowohl für die Schweiz als auch für den Kanton Bern historisch vertieft aufbereitet, weshalb sich dieses Kapitel stark auf die bestehende Forschungsliteratur stützt. Aufgrund der Quellenlage dient dieses Kapitel auf lokaler Ebene vor allem einer Art Bestandsaufnahme. Kapitel vier beschäftigt sich anschliessend mit dem Ausbau der Forstverwaltung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene bis 1905, respektive auf lokaler Ebene bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Die Kapitel fünf, sechs und sieben befassen sich mit den Phasen der Zwischenkriegszeit, des Konjunkturbooms nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und schliesslich der Forstpolitik nach der sogenannten ökologischen Wende.⁴⁶ Die Entwicklung auf lokaler Ebene wird dabei in fünf Unterkapiteln untersucht (Bewirtschaftungsgrundsätze und Wirtschaftsziele, Aufforstungstätigkeit, Wegbau, Einfluss der organischen und anorganischen Natur sowie eine zeitgenössische Einschätzung der Bewirtschaftungsverhältnisse). Mit diesem systematischen Ansatz soll die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichergestellt werden.

Schliesslich werden in einer diachron angelegten Analyse die gestellten Fragen beantwortet. Abschliessen sollen in einer Konklusion die Ergebnisse bewertet und durch einen Ausblick in die bestehende Forschung eingebettet werden.

⁴⁶ Zum Konstrukt der ökologischen Wende vgl. Engels 2010: 119-131.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Staatswaldungen des Kantons Bern sowie die Waldungen der Burgergemeinden Guggisberg, Rüscheegg⁴⁷ und Wattenwil. Per Dekret vom 1. Oktober 1971 entstand der Forstkreis XVIII (Schwarzenburg) aus der Aufspaltung des Forstkreises VII (Riggisberg), wodurch das Staatswaldgebiet auf zwei Forstkreise aufgeteilt wurde.⁴⁸ Das Untersuchungsgebiet ist heute ein Bestandteil der Waldabteilung 5 des Kantons Bern.

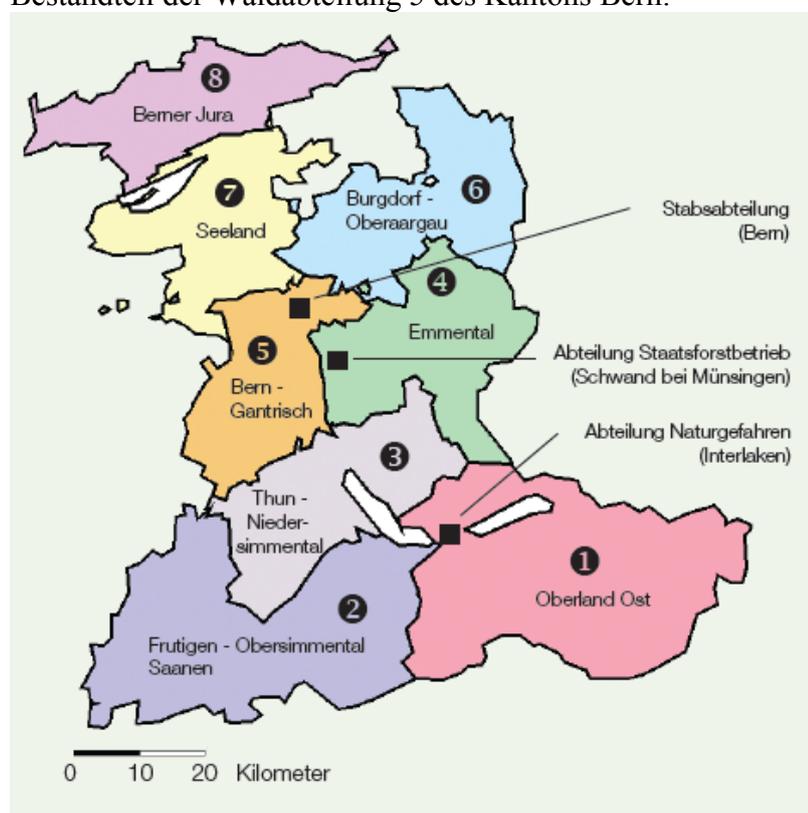


Abb. 2: Übersicht über die Waldabteilungen im Kanton Bern

Quelle: Amt für Wald des Kantons Berns (Hg.): *Wissenswertes aus dem Berner Wald*. 2010: 18.

⁴⁷ Die Gemeinde Rüscheegg entstand 1861 als Abspaltung der Gemeinde Guggisberg, welche in Folge der gesetzlichen Änderung der Armenpflege in eine schwere finanzielle Notlage geraten war. Vgl. Dubler: Guggisberg (HLS).

⁴⁸ Vgl. Dekret Forstkreise, 18.5.1971. In: GS (1971): 170-171.